



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Braunschweig  
Postfach 30 51  
38020 Braunschweig

Bearbeitet von  
**Herrn Dr. Dänzglock**  
e-mail: dag.danzglock@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
1 F

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
45-80009/10/4/3

Durchwahl (0511) 120-  
7356

Hannover  
27.02.2020

### **Durchführung des Pflegeberufgesetzes**

- Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft vom 17. Dezember 2019 (VO)

Zur Durchführung der o. g. Verordnung bitte ich, die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

#### 1. §§ 1, 2, 3 Abs. 2 VO (Antrag)

Der Antrag ist auf einem von der NLSchB vorgegebenen Formular zu stellen; die NLSchB kann ein elektronisches Verfahren vorgeben. Dem Antrag ist die Meldung der Pflegechule nach § 5 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfiAFinV) bezogen auf die Anzahl der Klassen und der Schülerinnen und Schüler an den Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH in Kopie beizufügen.

#### 2. § 2 Abs. 3 VO (Steigerung)

2.1 Für die Bereitstellung der notwendigen allgemeinen Räumlichkeiten, z. B. sanitäre Anlagen, Lehrerzimmer sowie Sozialräume, wird pauschal von einer notwendigen Größe von 200 m<sup>2</sup> ausgegangen. Unter Ansatz eines Quadratmeterpreises von 8 Euro wurde die Pauschale auf 1 600 Euro pro Schule festgelegt (§ 2 Abs. 2 Nr.1 der VO). Für die Klassenräume ergibt sich durch die für private Pflegeschulen geltende Vorgabe des § 1 Abs. 2 der Anlage 10 (zu § 33) BbS-VO von 2,5 m<sup>2</sup> je Schülerin oder Schüler bei einer Klassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern ein Raumbedarf von mindestens 62,5 m<sup>2</sup>. Dies ergibt den Betrag von 500 Euro (§ 2

Abs. 2 Nr.2 a der VO). Bei Einrichtung von weiteren Klassen ergeben sich für die Pflegeschule Synergieeffekte, sodass bis zur Einrichtung einer dritten Klasse die Pauschale jeweils gekürzt ist. Ab der dritten Klasse werden 300 Euro je weitere Klasse erstattet (§ 2 Abs. 2 Nr.2 b und c der VO).

2.2 Als Nachweis, dass eine Förderung nach § 2 Abs. 2 nicht auskömmlich ist, sind mindestens folgende Belege oder Erklärungen vorzulegen:

1. Ausführliche Begründung, warum die v. g. Förderung nicht auskömmlich ist;
2. Mietvertrag/ Eigentumsnachweis über die entsprechenden Schulräume;
3. Ein Raumbellegungsplan, der darlegt, wie die Räumlichkeiten der Pflegeschule genutzt werden;
4. Aufschlüsselung und Nachweis über etwaige Doppelnutzungen oder Weitervermietungen/ Überlassungen (auch unentgeltliche) an Dritte;
5. Selbsterklärung, dass keine oder keine weiteren Vermietungen/Überlassungen (auch unentgeltliche) an Dritte oder Doppelnutzungen der Schulräume erfolgen;
6. Übersicht über ortsübliche Vergleichsmieten/Mietspiegel für Gewerberäume – soweit vorhanden;
7. Grundrissplan der Pflegeschule, aus dem die Größe des Klassenraums/der Klassenräume ersichtlich ist.

2.3 Nicht berücksichtigt werden zusätzliche Kosten

- a) für Räumlichkeiten, die die o. g. Raumgrößen überschreiten;
- b) für Mietkosten, die die ortsübliche Vergleichsmieten für derartige Einrichtungen überschreiten oder sich aus exklusiven Mietlagen oder Bauvorhaben ergeben;
- c) die aus Mietvereinbarungen, die zwischen der Schule und dem Träger der Schule oder dessen Träger geschlossen wurden, begründet werden.

3. § 3 Abs 1 VO (Schuljahr)

Das Schuljahr i. S. dieser VO beginnt mit dem frühesten Schuljahresbeginn gem. § 2 Abs. 1 der Anlage 10 zu § 33 BBS-VO im jeweiligen Kalenderjahr und endet 12 Monaten später.

Beginnen im Lauf dieses Schuljahres aus schulorganisatorischen Gründen weitere Schuljahre nach § 2 Abs. 1 der Anlage 10 zu § 33 BBS-VO, so sind von der NLSchB vorgegebene Änderungsanträge spätestens 2 Monate nach Beginn bei der Schulbehörde zu stellen. Abweichend von § 3 Abs. 1 S. 2 sind diese Änderungsanträge nur für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahrs nach Nr. 3 Satz 1 zu stellen.

4. § 3 Abs. 3 VO (Festsetzung)

4.1 Ergänzend zu Abs. 3 kann die NLSchB einen Datenabgleich mit dem Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH vornehmen.

4.2 Die NLSchB kann die Richtigkeit der vorgelegten Nachweise vor Ort überprüfen.

Im Auftrage

  
Dr. Danzglock